

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 122. Sitzung (03.03.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. März 1899.

Zweiter Bericht

der

Justizkommission der zweiten Kammer

über die

Artikel I—XIII des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Binz.

Ueber die Artikel I—XIII der oben bezeichneten Gesetzesvorlage wurde von der Justizkommission unter Nr. 59 b (Beilage zum Protokoll der 112. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juli 1898) an das hohe Haus Bericht erstattet.*)

Inzwischen sind die Gesetzentwürfe zur Ausführung des B. G. B. in Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg, Hessen und Preußen erschienen und Ihrer Kommission zugänglich gemacht worden.

In den Annalen der badischen Gerichte (Jahrg. 1898 Nr. 17—20) hat Prof. Dr. Seng in Heidelberg die Regierungsvorlage und die Beschlüsse Ihrer Kommission einer sachmännischen Kritik unterzogen. Die Großh. Regierung selbst hat über die Beschlüsse Ihrer Kommission gutachtliche Äußerungen eingeholt und mit Zuschrift des Herrn Staatsministers vom 24. Januar d. Js. das Ergebnis ihrer neuerlichen Prüfung der Justizkommission mitgeteilt. Letztere ist darauf in eine nochmalige Berathung einzelner Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs eingetreten. Das Ergebnis dieser Berathung zu den Artikeln I—XIII des Reg.-Entw. ist folgendes:

Zu Art. II. Abs. 5 des Regierungs-Entwurfs.

(Art. 4 Abs. 5 des zweiten Kommissions-Entwurfs — Druckf. Nr. 59 g —).

Die Großh. Regierung hat sich mit der von der Kommission beschlossenen Fassung des Abs. 5 unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß auch im Plenum die Uebereinstimmung der Kammer und der Regierung dahin konstatiert wird:

*) Im ersten Bericht zu den Art. I—XIII des vorliegenden Ausführungsgesetzes sind folgende erheblichere Druckfehler zu berichtigen:

Auf Seite 5 (Mitte) soll es statt „daß die Entscheidung über die Rechtsfähigkeit eines Vereins“ heißen: „daß die Entscheidung über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins“.

Auf Seite 9 vorletzter Absatz, 4. Zeile, ist statt „Beschäftigte“: „Befähigte“, auf Seite 14 Absatz 1, 12. Zeile statt „Ortsstim- mungen“: „Ortsstimmungen“, und auf Seite 19 drittlezter Absatz letzte Zeile statt „Bauunternehmen“: „Bahnunternehmen“ zu setzen.

Auf Seite 21 drittlezter Absatz 5. Zeile soll es statt: „aus der Natural- zur Volkswirtschaft“ heißen: „aus der Natural- zur Geldwirtschaft“.

„daß die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Rechtswirklichkeit auch dem nach der Verfassung dieser juristischen Person zur Entgegennahme einer solchen Erklärung Berufenen gegenüber erfolgen kann.“

Eine solche Erklärung kann nach der Anschauung Ihrer Kommission unbedenklich abgegeben werden. Wie in dem Berichte Nr. 59b auf Seite 7 ausgeführt ist, hat die Kommission die Legitimation eines durch die Verfassung der juristischen Person zur Entgegennahme von Willenserklärungen Berufenen für selbstverständlich und ebendeshalb den bezüglichen Passus in der Regierungsvorlage für entbehrlich, im Weiteren aber auch dessen Strich aus dem ebendasselbst angegebenen Gründen für geboten erachtet.

Auch eine weitere Bemerkung der Großh. Regierung zu den Ausführungen in dem Kommissionsbericht Seite 7, dahin gehend:

„der § 132 B. G.-B. und die §§ 166—169 der Civilprozeßordnung regeln nur die Zustellung, können daher auf die sonstige Abgabe von Willenserklärungen (mündlich oder durch Brief) nicht bezogen werden“,

steht im Einklang mit der Auffassung der Kommission, welche auf Seite 7 des Berichts insofern noch besonders zum Ausdruck gebracht wurde, als daselbst zwischen der Frage, welchen Personen gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, und der Frage, in welcher Weise die Abgabe zu bewerkstelligen sei, ausdrücklich unterschieden wurde. Nur „eintretenden Falls“, wie der Bericht bemerkt, d. h. wenn die Abgabe einer Willenserklärung im einzelnen Falle durch „Zustellung“ erfolgt, finden die Vorschriften in § 132 B. G.-B., §§ 166 bis 169 C. P.-O. Anwendung.

Zu Art. III des Regierungsentwurfs.

(Art. 5 des zweiten Komm. Entw.)

Haftung des Staates für seine Beamten.

Ihre Kommission hat nach nochmaliger Berathung dieser Materie mit 12 gegen 2 Stimmen zunächst beschlossen, Abt. 1 und 2 dieses Artikels in der Fassung, welche demselben durch den auf Seite 11 des ersten Kommissionsberichts mitgetheilten Beschluß gegeben worden war, wieder herzustellen.

Es machte sich also bei der großen Mehrheit Ihrer Kommission nach wiederholter Prüfung die Ansicht geltend, daß die von der Großh. Regierung ursprünglich vorgeschlagene, blos subsidiäre Haftbarkeit des Staates für die Amtshandlungen seiner Beamten auch in der abgeschwächten, auf Seite 32 des ersten Kommissionsberichts mitgetheilten Fassung nicht annehmbar sei.

Zufolge dieses Beschlusses hat demnach die Großh. Regierung Ihrer Kommission einen sich an den Württembergischen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anschließenden Vorschlag unterbreitet, welcher den Grundsatz aufstellt, daß dem durch eine widerrechtliche Amtshandlung Beschädigten gegenüber nicht der Beamte, sondern ausschließlich der Staat haftet, dem überlassen bleibt, auf den schuldigen Beamten den Rückgriff zu nehmen. Die Haftung des Staates soll unter denselben Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Beamte selbst haftet. Soweit nicht Amtshandlungen von Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage stehen, soll ferner die civilrechtliche Verfolgung des Staates auf Verlangen des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. Februar 1880, betreffend den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren, gebunden sein.

Die Wortfassung des auf diesen Grundsätzen beruhenden Vorschlags der Großh. Regierung ist folgende:

„Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Betheiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.“

Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht, ist die nach Absatz 1 zulässige Verfolgung des Staates im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden. Das Verlangen kann nur solange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein landgerichtliches Endurtheil nicht verkündet ist.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof findet das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, auf die Entscheidung Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, Anwendung.

Bei der Berathung über diesen Vorschlag in ihrer Sitzung vom 28. Februar d. J. gelangte die Kommission einstimmig zu der Anschauung, daß derselbe dem ersten Vorschlag im Regierungsentwurf jedenfalls vorzuziehen sei. Er trägt den von der Kommission gegen die bloß subsidiäre Haftung des Staates erhobenen Bedenken (I. ersten Komm.-B. 59 b S. 9/10) in vollem Maße Rechnung und schafft in Ansehung der Person des Verpflichteten eine einfache, klare Rechtslage. Andererseits wurden aber von mehreren Mitgliedern Bedenken in der Richtung geltend gemacht, daß die formelle Befreiung des Beamten von der Haftung unmittelbar dem Publikum gegenüber eine Abschwächung des Verantwortlichkeitsgefühls des Beamten befürchten lasse und daß es nicht wünschenswerth sei, die Frage der finanziellen Zuanspruchnahme des Beamten aus einer widerrechtlichen Amtshandlung ausschließlich der Entscheidung der zuständigen Regierungsstelle zu überlassen. Es empfehle sich deshalb, an dem früheren Antrag der Kommission, den Beamten neben dem Staat für unmittelbar haftbar zu erklären, festzuhalten. Im Weiteren betonten mehrere Mitglieder der Kommission, daß sie die Ausdehnung der Haftung des Staates auf diejenigen Fälle einer widerrechtlichen Amtshandlung, in welchen die Haftung des Beamten reichsgeschiedlich oder aus in der Person des Beamten gelegenen Gründen ausgeschlossen sei (Seite 10/11 des ersten Kommissionsberichts 59 b), nach wie vor für grundsätzlich richtig und an sich geboten erachten, jedoch gegenüber der ablehnenden Haltung der Großh. Regierung im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes auf der Aufnahme jener Bestimmung nicht beharren.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß eine Bestimmung, welche an Stelle des Beamten den Staat Dritten gegenüber für ausschließlich haftbar erklärt, in Art. 77 des Einf.-G. zum V.-G.-B. für landesgesetzlich zulässig erklärt ist.

Mit 9 gegen 7 Stimmen beschloß die Kommission, den neuerlichen, oben in seiner Wortfassung mitgetheilten Abs. 1 des Vorschlags der Regierung anzunehmen.

Da hiernach nur der Staat selbst für die Amtshandlungen seiner Beamten Dritten gegenüber einzutreten hat, erhob sich in der Kommission kein Bedenken mehr gegen die Zulassung der Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes mit den gegenüber Beamten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Ausnahmen (vergl. Seite 12 des ersten Komm.-B.).

Ihre Kommission beantragt hiernach, auch den Abs. 2 und 3 des Regierungsvorschlags zuzustimmen, dem Abs. 2 jedoch mit der redaktionellen Aenderung, daß es statt: „Soweit nicht ein Beamter“ heißen soll: „Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten“ u. s. w.

Als Abs. 4 dieses Artikels schlägt die Großh. Regierung die Bestimmung vor:

„Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, ebenso im Falle des § 12 der Grundbuchordnung, geht die Forderung auf den Staat über.“

Obgleich das Regressrecht des Staates sich wohl schon aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt (vergl. § 426 Bürgerlichen Gesetzbuchs), erscheint es nach dem Vorgang des Württembergischen Entwurfs (Art. 187) doch zweckmäßig, den Uebergang der Forderung auf den Staat ausdrücklich im Gesetze zu bestimmen. Ihre Kommission stimmt deshalb obigem Vorschlag zu.

Als Absatz 5 dieses Artikels beantragt Ihre Kommission, dem Vorschlag der Regierung entsprechend, die hier keiner weiteren Begründung mehr bedürftige Vorschrift einzustellen.

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände entsprechende Anwendung.“

Die Haftung des Staates tritt nach allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts gegenüber Ausländern in derselben Weise ein, wie gegenüber Inländern. Wenn jedoch der Staat, welchem der ausländische Kläger angehört, gegenüber Deutschen in den entsprechenden Fällen keine Reciprocität anerkennt, so muß der inländischen Behörde die Beizugnis eingeräumt werden, eine angeforderte Entschädigung abzulehnen. Im Anschluß an diesbezügliche Bestimmungen des Bayerischen, des Württembergischen und des Elsaß-Lothringischen Entwurfs hat deshalb die Großh. Regierung nachträglich vorgeschlagen, dem Art. 3 Reg.-Entw., bezw. Art. 5 des zweiten Komm.-Entw. einen letzten Absatz beizufügen, lautend:

„Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.“

Die Kommission ist mit diesem Vorschlag einverstanden, nur beantragt sie redaktionell, an Stelle der Worte „Deutschen gegenüber“ zu setzen: „Inländern gegenüber.“ Die Großh. Regierung hat hiergegen nichts erwidert.

Für die Annahme des Artikels 5 (Komm.-Entw.) im Ganzen, nach Maßgabe der vorstehend beantragten Fassung, ergab sich bei einer Schlußabstimmung eine überwiegende Mehrheit.

Zu Art. V des Regierungs-Entwurfs. (Art. 9 des zweiten Komm.-Entw.)

Der Antrag auf Erich dieses Artikels wird von der Kommission aus den auf Seite 16 ff. des Berichts 59 b dargelegten Gründen aufrecht erhalten und hat die Großh. Regierung eine Einwendung hiergegen nicht erhoben. In Folge dessen würden, wie im ersten Bericht Seite 18 ausgeführt ist, auf Leibgedingsverträge ausnahmslos die Bestimmungen des B. G. B. Anwendung finden. Auf diesem Standpunkte stehen auch der Württembergische und Elsaß-Lothringische Entwurf, welche keinerlei besondere Vorschriften über Leibgedings- und dergleichen Verträge in Aussicht nehmen. Dagegen sind in den Entwürfen von Bayern (Art. 25 ff.), Preußen (Art. 38 ff.) und Sachsen (Art. 15 ff.) für Leibgedingsverträge, welche in Verbindung mit der Ueberlassung eines Grundstücks abgeschlossen werden, auf Grund des Vorbehaltes in Art. 96 des Einf.-Ges. zum B. G. B. eine Reihe besonderer Bestimmungen vorgesehen. Zum großen Theil betreffen dieselben gesetzliche Auslegungsregeln für Zweifelsfälle, zum Theil aber auch vom B. G. B. abweichende Normen über die Folgen der Zuwiderhandlung gegen die einem Vertragstheil obliegenden Verpflichtungen.

Zur Aufstellung gesetzlicher Auslegungsregeln für Verträge der gedachten Art schien Ihrer Kommission ein praktisches Bedürfnis nicht vorzuliegen; andererseits könnten solche Regeln dem sachgemäßen Urtheile des Richters nach Lage des einzelnen Falles öfters Schwierigkeiten bereiten. Was dagegen die Folgen der Nichterfüllung oder des Verzugs (§ 325 und 326 B. G. B.) betrifft, so hat die Kommission schon in der früheren Verathung nicht verkannt (Seite 18 des Berichts 59b), daß die Anwendung der Bestimmungen des B. G. B. in der Praxis nicht selten zu unerwünschten Ergebnissen führen werde. — Den erwähnten Vorschriften des Bayerischen, Hessischen und Preussischen Entwurfs liegt der Gedanke zu Grund, daß Leibgedingsverträge in der Regel nicht bloß die Festsetzung von Leistungen des Uebernehmers als Entgelt für bestimmte Leistungen des Uebergebers zum Gegenstande haben, sondern daß sie zugleich die Begründung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Uebernehmers bezwecken. Es erschöpft sich also der Zweck des Vertrags nicht in Leistung und Gegenleistung. Von dieser Voraussetzung geht aber § 326 B. G. B. bei Regelung des Rücktrittsrechts aus.

Ihre Kommission stimmt dieser Auffassung zu und schlägt daher in Uebereinstimmung mit den genannten Entwürfen vor, im Falle der Nichterfüllung einer vertragmäßigen Verpflichtung oder des Verzugs im Allgemeinen den Rücktritt vom Vertrage für unzulässig zu erklären. Immerhin glaubt aber Ihre Kommission das Rücktrittsrecht in den genannten Fällen nicht schlechthin ausschließen zu sollen. Abweichend von dem

Bayrischen und Preussischen Entwürfe, dagegen im Anschluß an Art. 54 des Hessischen Entwurfs hielt man für angemessen, den Berechtigten nicht unter allen Umständen und zu wiederholten Malen auf die bloße Eintreibung der ihm gebührenden Bezüge zu verweisen, sondern ihm die Rückgängigmachung des ganzen Vertrags dann zuzugestehen, wenn der Verpflichtete fortgesetzt, trotz vorausgegangener rechtskräftiger Verurtheilung mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug kommt oder aber wenn nach den obwaltenden Verhältnissen der Richter die Ueberzeugung gewinnt, daß für die Zukunft keine Gewähr für die Erfüllung der Leistungspflicht besteht. — Im Wesentlichen aus denselben Erwägungen und wiederum im Anschluß an die Entwürfe von Preußen u. s. w. bringt sodann Ihre Kommission besondere Vorschriften für den Fall der dauernden Unverträglichkeit des Uebergebers oder Uebernehmers bei Leibgedingsverträgen in Vorschlag (Vergl. Seite 18 des ersten Berichts 59 b und Dr. Seng in *Annal. der bad. Gerichte a. a. O. S. 268*). Im Falle der Unverträglichkeit des Verpflichteten soll der Berechtigte — ohne daß der Vertrag in seinem Rechtsbestande dadurch berührt wird — die Wohnung auf dem Grundstück verlassen und Entschädigung für die Beschaffung einer andern Wohnung, sowie für die ihm in Folge der Abwesenheit von dem Grundstück entgehenden Leistungen verlangen dürfen. Trifft den Berechtigten die Schuld an der Friedenszerrüttung, so soll der Verpflichtete die Räumung der Wohnung verlangen können und nur zum Ersatz der ihm in Folge der Räumung zukommenden Vortheile nach den Gesichtspunkten der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. B. G.-B.) verpflichtet sein.

Sofern beiden Theilen Unverträglichkeit zur Last fällt, steht jedem das für den Fall der Unverträglichkeit des andern vorgesehene gesetzliche Recht mit der Maßgabe zu, daß er die Folgen der eigenen Unverträglichkeit gegen sich gelten lassen muß. Für diesen Fall der beiderseitigen Unverträglichkeit eine besondere gesetzliche Bestimmung zu treffen (nach dem Vorgang Hessens Art. 58), schien Ihrer Kommission nicht erforderlich.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragt Ihre Kommission die Einstellung folgender Vorschriften als Art. 9 (zweiter Komm.-Entw.):

„Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedings-Vertrag (Leibzucht-Verpfründungs-Altentheils-Auszugsvertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

1. Der Berechtigte kann von dem Vertrage nur zurücktreten (§§ 325, 326 B. G.-B.), wenn der Verpflichtete nach rechtskräftiger Verurtheilung zu ihm obliegenden Leistungen abermals mit solchen in Verzug kommt oder wenn nach den vorliegenden Umständen keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungspflicht besteht.

2. Wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten veranlaßt, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstück zu behalten, so kann der Berechtigte die Wohnung aufgeben und von dem Verpflichteten Entschädigung für Beschaffung einer andern angemessenen Wohnung, sowie für andere ihm gebührende Leistungen verlangen, welche er auf dem Grundstück in Empfang zu nehmen berechtigt war.

3. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemuthet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verpflichtete nur zur Gewährung einer Geldrente verpflichtet, welche dem Werthe der Verpflichtung zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen nach billigem Ermessen entspricht. Dergleichen hat in diesem Falle der Verpflichtete für andere Leistungen, welche für den Berechtigten in Folge der Abwesenheit von dem Grundstück keinen Werth mehr haben, den Werth zu vergüten, welchen der Wegfall dieser Leistungen für den Verpflichteten hat.“

Die Groß. Regierung hat sich im Allgemeinen zustimmend zu diesen Anträgen geäußert, jedoch als wünschenswerth bezeichnet, daß die entsprechenden Bestimmungen des Preussischen Entwurfes, Art 5 § 7, § 8 und § 9 Absatz 1, 2, oder diejenigen des Bayerischen Entwurfes, Art. 35, 37 und 38, ihrem Wortlaute nach in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Die Kommission giebt jedoch der von ihr zum Theil aus sachlichen, zum Theil aus redaktionellen Gründen gewählten Fassung den Vorzug. Insbesondere glaubte man für den Fall des § 527 V.-G.-B. keine besondere Bestimmung treffen zu sollen.

Zu Art. X Abs. 3 des Regierungs-Entwurfs.

(Art. 27 Abs. 3 des zweiten Komm.-Entw.).

Im Anschluß an die Ausdrucksweise des Entwurfs eines Reichs-Hypotheken-Bank-Gesetzes beantragt die Kommission auf Vorschlag der Groß. Regierung, für Hypotheken, die mittels regelmäßig wiederkehrender Leistungen zu tilgen sind, die Bezeichnung „Amortisationshypotheken“ zu wählen und demzufolge den Abs. 3 dieses Artikels wie folgt zu fassen:

„Diese Vorschriften finden auf Amortisationshypotheken keine Anwendung.“

Der Schlußantrag Ihrer Kommission zu den Artikeln I—XIII der Regierungsvorlage geht hiernach dahin:

Hohe zweite Kammer wolle der Vorlage der Groß. Regierung nach Maßgabe der Anträge der Justizkommission, wie solche in dem Berichte Nr. 59b in Verbindung mit den Anträgen in dem vorstehenden Berichte niedergelegt sind, Ihre Zustimmung ertheilen.